

Ya  
5383

Der Römisch: Kayf: auch zu Hungarn  
vnd Böhheimb Königl: Maytt:

X2004063

# Allergnädigst Schreiben

In

## PUNCTO

Der Abwechselung des  
StadtRegiments zu Erfurdt / vnd deren der  
Zeit nach herbeyrückenden Wahlen eines Newen  
Rahts vnd Bierherren/

Sampt der

Von denen aussere dem Regiment befindlichen  
Bier Rächten darauff abgelassenen allerunterthänigsten

### Antwort.

Gemeiner Burgerschaft daselbst zur Nach-  
richt in offenen Druck gegeben

Zu Arnstadt durch Peter Schmieden /  
Im Jahr Christi

I 6 5 I.



Ad Lectorem.

**D**ennach von etlichen widerwertigen Leuten der Ehr-  
liebenden Burger schafft allhier durch gewisse in die Handwerker geschickte  
Zettulen / wie auch durch geführte gefährliche discurse, vorgebildet werden wol-  
len; Es hetten die Vier Rätthe wider den sitzenden Rath einiges heimlichen Vor-  
habens sich vnterstanden: Insonderheit aber in ihrer auff der Römisch: Kayf:  
Maytt: Ihres Allergnädigsten Kayfers vnd Herrns allhier eingelangtes Aller-  
gnädigstes Schreiben / Jüngsten abgelassenen Allervnterthänigsten Antwort / ein  
vnd das andere mitangeführet / vnd berichtet / so gemeiner Burger schafft zu Scha-  
den vnd Nachtheil gereichen könnte: Als haben ehistermeldte Rätthe zu Erweisung  
ihrer Vnschuld / Abwendung der falschen vngegründeten Auflagen / vnd Entde-  
ckung der vnterdruckten Wahrheit / vor nothwendig befunden / erwehnte an Aller-  
höchstermeldte Ihre Kayf: Maytt: nicht in geheim / sondern mit Vorwissen des  
ganzten sitzenden Rathes abgegebene Allervnterthänigste Antwort der Ehr-  
liebenden Burger schafft durch den offenen Truck zu communiciren, Vnd versehen  
sich demnach / Es werde Dieselbe der hierdurch geoffenbarten Wahrheit völligen  
Glauben geben / vnd hingegen die ihnen durch Lasterung vnd Verleumbdung bey-  
gebrachte impressiones von selbst faren lassen.

Ingleichen ist auch der Ehrliebenden Burger schafft zur Nachricht vnd zu  
Erlauterung / daß in der Beylage zu lit. A. befindlichen 5. Puncts / die bey Antre-  
tung E. E. E. jeho sitzenden Rathes von der hochwohlanschnlichen Kayserlichen  
Commission vnd den sämtlichen Rätthen abgehandelte vnd vollzogene Puncta-  
tion, neben dem zwischen Rath vnd Burger schafft Composition Recels mit  
hieran getrucket worden.



# Der Römisch: Kayf:

Auch zu Hungarn vnd Böhemb Kö-

nigl: Maytt: Allergnedigstes an den jetzo in Erffurt

Regirenden Rath abgelassenes

Schreiben.

Ferdinand.



Hrsame/ Liebe/ Getreue/  
In was für terminis Unsere zu  
Hinlegung deren zwischen Euch  
entstandenen Mißverständniß an-  
geordnete Kayf: Commission  
Es beruhe/ vnd welcher gestalt bey den  
allbereit von vnseren Kayf: Subdelegirten verfasten  
vnd beliebten Receß der punctus des Rathes vnd  
Vierherren Wahl zu Unserer Kayf: Decision auß-  
gestellt worden/ das habt ihr euch vorhin guter massen  
zu erinnern.

Wañ wir nun solchem nach von Unsers lieben Neben  
des Churfürsten zu Meinz Lieb. instendig angelanget  
worden/ Das wir gnedigst geruheten/ zu verhinderung

A ij

neswer

neuer Vngelegenheiten die gemessene Verordnung zu  
thun / daß alles bis dahin / so wohl der Wahl halben /  
welche sonsten Jährlich am Tage S. Barbaræ zu gesche-  
hen pfleget / als auch insonderheit mit dem Jüngsten  
Kahle in statu quo allerdings ungeändert gelassen  
werde / vnd wir dann solches auch für ganz nöthig vnd  
rathsam erachten.

Hierumben so befehlen Wir Euch / daß Ihr bey  
dem bevorstehendem Wahl Tag mit angeregter Ele-  
ction, wie auch allen andern gebrauchigen Solenni-  
teten zuruck vnd innenhaltet / vnd zuvor vnser gnedig-  
ste Decision über angeregten punctum Electionis,  
wie nicht weniger auch die Execution des jenigen / so  
bey vnserer Kayf: Commission allbereits abgehan-  
delt worden / so jedoch weder dem Ein- noch dem andern  
Theil / noch auch erwehnter vnserer Kayf: Commis-  
sion keines weges præjudicirlich seyn solte / gehor-  
sambst gewertig setet.

Un dem erstattet ihr vnsern gnedigsten Willen vnd  
Meynung / vnd wir verbleiben euch mit Kayf: Gnaden  
gewogen. Geben in vnserer Stadt Wien den 29. No-  
vembre. Anno 1650. Vnserer Reiche des Römischen  
im 14. Des Hungarischen im 25. Vnd des Böhmi-  
schen im 24. Jahr.

Ferdinand mpp.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröter mpp.

Auff

Römisch: Kayf: Mayt: 2c. an den jeko  
Regierenden Rath zu Erfurt abgelassenes Schreiben  
von denen auffer dem Regiment befindlichen Vier Räten  
allervnterthänigste Antwort.

**A**lledurchleuchtigster / Groß-  
mächtigster / Unüberwindlichster Kay-  
ser / Ew. Kayf. Maytt. sind unsere je-  
derzeit ungespartes / Leibes vnd Guts  
gantzwilligste / vnd nach eusserstem Ver-  
mögen allervnterthänigste Dienste zu vorn / Allergnäd-  
igster Kayser vnd Herr.

Ew. Kayserl. Maytt. thun mit dem unlängst einge-  
tretenen Newen Jahre / von des Allerhöchsten Gottes  
Allmacht / Wir aus allervnterthänigster devotion,  
glückliche / friedliche / lang beharrliche / vnd dem heiligen  
Römischen Reich erspriessliche Regierung / dero Erz-  
Herzoglichen Hauses bestendiges Aufnehmen / behar-  
liche gute Gesundheit / vnd alles selbstbeliebtes Kayser-  
liches Wohlergehen / anwünschen: Vnd mögen dero  
selben hiernächst nicht verhalten sein lassen / wie aus  
Ew. Kayf. Maytt. den 29. Novembris jüngst zurück-  
gelegten 1650. Jahrs zu Wien datirten, vnd unsern lie-  
ben Collegien, dem dieser Zeit allhier regierendem Ra-

a. iii.

the

the/den 23. Decembris wohl zukommen/aller gnedig-  
sten Schreiben/wir mit aller vnterthenigster reuerentz  
verstanden :

Demnach/von E. Kayserl. Maytt. zu Hinlegung  
der zwischen ons / denen sämptlichen Rätthen/ vnd etli-  
chen von der Bürgerschaft entstandenen Mißverständ-  
nissen / allergnedigst angeordneten Commission,  
bey deme von den subdelegirten Herren Commis-  
sarijs verfasseten vnd beliebten Reces, der Punctus  
der Raths- vnd Vierherrn Wahlen / zu Ew. Kayserl.  
Maytt. decision außgestellt / vnd solchem nach die-  
selbe von des Hochwürdigsten Herrn Erzbischoffen  
vnd Churfürsten zu Mainz/ Bischoffen zu Würzburg  
vnd Herzogen in Francken/ ic. Churfl. Gnaden/ ic. in-  
ständig angelanget worden ; zu verhütung newer Un-  
gelegenheit gemessene Verordnung zu thun / daß alles  
biß dahin/so wol der Wahlen halber/welche sonst jähr-  
lich am Tage S. Barbaræ zu geschehen pflegte/als auch  
insonderheit mit dem Jüngst annoch sitzendem Rathe/  
in statu quo allerdingß ohngeendert gelassen würde :  
Daß Ew. Kayf. Maytt. demselben allergnedigst befehl-  
en theten/bey dem bevorstehenden Wahl Tag / mit an-  
geregter Election, wie auch allen andern gebreuchli-  
chen solenniteten, zuruck vnd inne zu halten / vnd zu  
vor Ew. Kayf. Maytt. Allergnädigste Decision über  
ange

angeregten punctum Electionis allergehorsambst  
zu erwarten.

Daß nun Ew. Kayf. Maytt. mit beharlichen Kay-  
serlichen Gnaden Uns vnd gemeiner Stadt gewogen  
verbleiben / vnd darneben allergnädigst versichern wol-  
len / daß dieses allergnädigstes Gesinnen / uns keines  
weges / præjudicirlich seyn solle ; rühmen wir zuför-  
derst mit aller vnterthänigstem bestgeflissenem Danck /  
Vnd können hiernechst keinen Vmbgang haben /  
weil in dieser Bürgerlicher Clagesachen  
wir / die Rätthe / des Gegenparts Stelle  
vertreten müssen. Dieselbe in allertieffester  
Demuth hiermit zu berichten ; Wie daß bey Verlesung  
des allergnädigsten Schreibens wir vermerckt / ob wol-  
ten darin zwoerley præsupposita gesetzt werden / de-  
rentwegen nothwendig Erinnerung zu thun / wir geur-  
sachet worden / vnd zwar Erstlich : Ob were bey mehr  
angezogener Kayserlichen Commission, der Raths-  
Wahl halber / von der Bürgerschaft einiger Streit  
vorbracht : Denn vns Andere / dieselbe mit der Vier-  
herren vnd Vnter Gämmerer Wahl bloß hin ohne eini-  
ge Bedingung / der quasi possession vnd Ausfüh-  
rung des petitorij , zu Ew. Kayserl. Maytt. Aller-  
gnädigster Decision außgestellet worden.

Mögen

Mögen denn nach darauff Ew. Kayserl. Maytt. in  
aller Unterthänigkeit nicht verhalten: Daß wegen der  
Kaths Wahl wider uns die Räte / von denen aus der  
Bürgerschaft / für hochgedachten Herren Subdele-  
girten ganz nichts gesucht: Dannerhero dieselbe  
solche uns / wie sie hiebevorn gewesen / gelassen: Massenn  
Ew. Kayf. Maytt. aus dem sub lit. A. hierbey gelegten  
von dero Herren Subdelegirten den 24. Julij 1650.  
außgefallenen Resolution Art. 1. umbständlich ver-  
nehmen können: Hingegen aber / der Bierherren vnd  
Unter Kämmerer Wahlen halber / nach dem darüber  
von etlichen der Vormunder vnd Bürgerschaft Streit  
wollen erwecket werden / vnd von den vnserigen der ge-  
sampten Fünff Räte Deputirten, bey hochgedachter  
Commission, beständig vorbracht worden: Daß /  
wie etliche der Vormunder von Viertel vnd Handwer-  
cken / bey solchen beyden Wahlen / die Personen zu der  
Wahl fürzuschlagen / vnd denn die ältesten Rathsmei-  
ster vnd Bierherren / aus solchen vorgeschlagenen Per-  
sonen / die entliche Schluswahl zu verrichten / durch et-  
liche secula geruhig erfessen vnd hergebracht hetten:  
Also wie wir die Viertel vnd Handwercke darvon zu ver-  
dringen / nicht gemeynet weren: Sie auch uns vnd die  
ältesten Rathsmeister vnd Bierherren darbey nicht al-  
leine / vermöge gemeiner Rechte: uti possidetis, ita  
pos-

possideatis, sondern auch krafft des Instrumenti  
paci, vnd darauff dieses sonderbaren Falls halber / ge-  
gründeten Nürnbergischen HauptRecessus sub lit.  
B. geruhig bleiben zu lassen / verbunden weren: So  
sind von mehr hochermeldten Herren Subdelegirten  
diese erweckte Wahlstreitigkeiten nicht bloß hin / sondern  
nach Anleitung / so wohl der angezogenen gemeinen  
Rechte / als des heilsamen FriedenSchlusses / vnd in-  
sonderheit des Nürnbergischen Hauptrecessus, nur  
ratione petitorij, zu Ew. Kayf. Maytt. Allergnädig-  
sten decision / vnd zwar mit diesem außdrücklichem  
Beding; daß wir / die Rätthe / vnd deren El-  
tiste Rathemeister vnd Biere / inmittelst  
in der possession verbleiben solten / außge-  
stellet worden / wie hiervon die obangezogene Beylage  
sub lit. A. art. 1. bezeuget.

Wenn nun nicht alleine die von der Bürgerschaft /  
als aus der Beylage C. erhellet / den 28. Julij nicht min-  
der als der sitzende Rath die von denen Herren Subde-  
legirten in hoc puncto beschehene Abhandel- vnd  
Beylegung / vor sich vnd im Namen der ganzen Ge-  
meinde / bestermassen acceptiret vnd beliebet: sondern  
auch hochgedachte Herren Subdelegirte ihrn den 9.  
Septembris gemeldten Jahrs auffgerichteten Com-  
positionsrecess, worvon sub lit. D. ein Extract zu

b

befin

befinden / dieses außtrücklich mit eingerückt / daß der  
Bierherren vnd Vnter Sämmerer Wahlen halben / bey-  
de differirende Theile / zuörderst nach Nothdurfft ih-  
re prætensiones außführen / vnd deshalber dieser  
punct zu Erw. Kayf. Mayt. Allergnädigster decision  
außgesetzt / Inmittelst aber / biß zu dero Außfallung /  
solche Wahlen in dem Stande / in welchem sie vor ent-  
sprungenen differentien sich befunden / gelassen seyn  
sollen: So müssen wir es den Jenigen Leuten zu ihrer  
Berantwortung anheim stellen / welche sich vnterwin-  
den / von einmal solenniter eingegangenen vnd reces-  
sirten Vergleichung / die zu facilitiren , wie ohne das  
so viel immer möglich vnd verantwortlich gewesen / zu-  
gerückt / vnd wofür / als allerseits zum bestendigsten  
verbündlich / dem grossen Gott mit belieben hochgedach-  
ter Herren Subdelegirten / in vnsern Kirchversamb-  
lungen öffentliche Dancksagung geschehen / vnd davon  
der gemeine Ruff durch ganz Teutschland erschollen /  
wider die natürliche / vnd aller Völcker Rechte abzu-  
springen / vns / die Rätthe / an habender ante motus  
bellicos von vndencklichen Jahren hergebracht /  
vnd so wohl / vermöge des instrumenti pacis vnd  
Nürnbergischen Hauptrecessus, als auch getroffener  
particular Vergleichung / bekräftiger qs. possession,  
der Bierherren vnd Vnter Sämmerer Wahlen / zu hin-  
dern /

dem / vnd höchstgedachte Ihre Churfl. Gnaden zu  
Meinz / durch vngleiche Verichte zu bewegen; daß bey  
Ew. Kayf. Maytt. dieselbe wegen hiesiger Rahts- vnd  
Bierherrenwahlen / aller vnterthänigst einkommen sind.

Dieweil aber unsere Vorfahren an den Räten mehr  
angeregte Wahlgerechtigkeit / vnd des Rahts zwar al-  
leine; die Bierherren vnd VnterGämmer aber aus der  
Vormunder / von der Gemeinde Vorschlägen / je vnd al-  
lezeit / ohne einziges Vorwissen / Zuthun vnd Einreden  
des hochlöblichen Erzbischoffs Meinz / frey exerciret;  
solche Befügung auch an Ew. Kayf. Maytt. vnd des heil-  
ligen Römischen Reichs Cammergerichte zu Spener  
in foro contradictorio stattlich behauptet: So könn-  
nen deren / zur Erhaltung vnser vnd gemeiner Stadt  
wohlhergebrachter Rechten / vnd Gerechtigkeiten / ge-  
schwornen thewren Pflichten / ohnbeschadet / Ihre  
Churfl. Gnaden vnd dero hochlöblichen Erzbischoffs we-  
gen / jetziger vnternommenen intromission, wir nichts  
einräumen; sondern befinden vns verbunden / darwie-  
der bescheidenster massen zu bedingen / vnd unsere vnd  
gemeiner Stadt jura, bester Rechts form, zu reser-  
viren. Inmittelst ist zwar Ew. Kayf. Maytt. zu aller-  
vnterthänigster Bezeigung vnd Gehorsam / die sonst  
auff den Tag Barbaræ alle jährlich vorgehende Wahl  
der neuen Bierherren bis dato anstehend blieben / In

gleichem auch mit der neuen Raths Wahl / so umb Epi-  
phanias sonst zu geschehen pfleget / innegehalten / also  
die Sache disfalls in statu quo allerdings gelassen  
worden. Demnach aber / wie oben angeführet / der  
Ersten halben bey Ew. Kayserl. Maytt. Herren Subdele-  
girten, von Seiten der Bürger / kein Anspruch gesche-  
hen / noch mit einigem Schein Rechtens geschehen kön-  
nen; Der Andern halber aber / in dem auffgerichteten  
Compositions Reces außtrücklichen von beyden  
Theilen beliebt / den gemeinen Rechten / dem Frieden-  
Schluß vnd Nürnbergischen Haupt Reces gemess /  
Verordnung vorhanden / welcher wir vnsers Orts zu  
gelehen / wohl erbötig: Die Vormünder aber vnd die  
von der Bürgerschaft darzu gleichfalls verbunden /  
schuldig sind. Damit nun so eher / so lieber die Erweh-  
lung der neuen Bierherren / des Raths vnd endlich der  
Unter Kämmerer vorgehen / also hiesiges Stadt Regi-  
ment / wie herkommens vnd gewöhnlich / wieder bestel-  
let / nicht aber / wie in das dritte Jahr beschehen / von et-  
lichen gefährlicher Weise turbiret, sondern dero eine Zeit  
lang eingerissenen Confusion dermaleinst ein Ende ge-  
machtet / vnd die Policen wieder in ihren alten ruhigen  
Stand gebracht werde: So langet an Ew. Kayserl.  
Maytt. vnsere allerunterthänigste bestgeflissene Bitte /  
Dieselbe geruhen in höchsterleuchteter Erwägung / der  
Sachen

Sachen Beschaffenheit / der Wahlen halber / bey deme /  
von ihren hochansehnlichen Herren Subdelegirten,  
auffgerichteten vnd bestebten Recess es allergnädigst  
bewenden zu lassen vnd hierneben gemessenen Befehlich  
zu ertheilen / daß die Vormunder der Gemeinde / vns /  
die Käthe / bey hergebrachtem vnd respectivè tragen-  
dem Obrigkeitlichem Ampt vnd Stande / als des höch-  
sten Gottes Ordnung / ohne fernere in dessen heiligem  
Worte vnd gemeinen beschriebenen Rechten / bey größ-  
ter Straffe verbotenen Widersetzlichkeit / ruhiglich las-  
sen / sich darein nicht einmischen / oder vngewöhnlichen  
Eintrag thun / sondern hingegen ihres Berufs vnd  
Handwercks warten / nach Anweisung ihrer Bürgerli-  
chen Pflicht / schuldigen Gehorsam erweisen; den auff-  
gerichteten Compositions Recess sich gemäß bezei-  
gen; Solchem nach zu der bishero angestandenen Vier-  
herren Wahl / wie herkommens / ihre Vorschläge zur  
Schlußwahl überreichen / vnd da sie ja in petitorio  
ihre prætension ferner vorzubringen vermeinten / mit  
derselben förderlichst in duplo einkommen sollen / da-  
mit ein Theil htervon Allergnädigst vns außgeliefert;  
so dann darüber Recessirter massen könne verfahren /  
also fort die hinc inde ergangene acta zu Ew. Kayf.  
Mantt. allergnädigster decision gestellet / vnd nach de-  
roselben ins künfftige mit der Vierherren vnd Unter-

b iii

Gama

Gämmerer Wahl / gebahret; Die Raths Wahl aber /  
als welcher wegen obbedeuteter massen bey der Com-  
mission, von der Burgerschaft wider vns / die Rätthe /  
nichts moviret worden / Vns vnd denen Eltisten /  
Meister vnd Vieren / ferner ruhig vnd ohnstreitig gelas-  
sen werde.

Gleichwie nun von Ew. Kayf. Maytt. wir vns des-  
sen gänzlich versichert wissen / daß Dieselbe ob den In-  
halt des allgemeinen Friedenschlusses / vnd des Nürn-  
bergischen Haupt Recessus, steiff vnd fest zu halten / al-  
lergnädigst gemeynet seyn. Also tragen zu Derosel-  
ben wir das allerunterthenigste Vertrauen / massen  
wir denn auch darumb in tieffester Demuth bitten:  
Dieselbe werden vnd wollen den / von deroselben hoch-  
ansehnlichen Herren Subdelegirten darauff gegrün-  
deten Commissions Recess, kräftigst manuteni-  
ren, die dardurch reducirte Einigkeit stabiliren, die  
sonst besorgliche / von neuen wiederauszbrechende Miß-  
helligkeiten zwischen dem Rathe vnd Burgerschaft ab-  
wenden / vnd hiernächst vns / die Rätthe / sampt Eltisten  
Rathsmestern vnd Vieren / bey hergebrachten Rech-  
ten vnd der Billigkeit Allergnädigst handhaben vnd  
schützen / vnd von Ew. Kayf. Maytt. solch zu gemeiner  
Stadt Beruhigung ersprießliches / G. Gott vnd Mens-  
chen wohlgefälliges Werck / die Zeit vnser Lebens /  
Aller

Allerunterthänigst zu preisen / auch Deroselben allerunterthänigste gehorsambste Dienste zu leisten / verbleiben Wir in schuldigster devotion jederzeit geflissen / zu Ew. Kayf. Maytt. beharrlichen Gnaden / hiesige ganze Stadt sampt dero Angehörigen / vnd Uns allerunterthänigst entpfehlend / vnd Dero allergnädigst ohnverzügliche gewierige Verfügung hierauff in gehorsamster Demuth mit Verlangen erwartend. Sieben Erffurt am 20. Februarij Anno 1651.

**Ew. Kayserl. Maytt.**

Allerunterthänigste vnd aller-  
gehorsambste

**Die von den Rāthen zu Erffurt.**

**Raht Anno 1645.**

Henning von der Marten.  
Herbordt Macke.  
Johan Bircner.  
Adolarius Gottschalck.  
Egidius Ilgen.  
Heinrich Hartleb.  
Florian Böttiger.  
Johan Ziegler.  
Hieronymus Scheidt.  
Conrad Musack.  
Balkar Thomas.

**Raht Anno 1646.**

Hiob Ludolff.  
Christian Nasszer.  
Christoph Schönerstedt.  
Rupertus Brungorst.  
Bonaventur Kachendt.  
Herbord Jauch.  
Bernhardus Apffelstedt.  
Elias Winkheim.  
Christoph Rotländer.  
Hans Funcke.  
Egidius Noß.

Nicol

Nicol Walter.  
Johan Jochim Gersten-  
Hans Schilling. (berg.  
Tobias Limprecht.  
Andreas Schreiber.  
Valtin Musack.

3.

Kaht Anno 1647.

Jacob Berger.  
Heinrich Brandt.  
Johan Newbawr.  
Caspar Geißlein.  
Georg Gabler.  
Dietrich Nacke.  
Johan Valerianus Böt-  
Johan Freund. (tigel.  
David Diener.  
Werner Schumacher.  
Albrecht Wilhelm Mühl-  
pfordt.  
Christoph Meyer.  
Hieronymus Hempel.  
Nicol Schütz.  
Jacob Hesse.  
Jacob Lindeman.  
Ludwig Hoffman.

Heinrich Schnauß

Hans Schade.

Hans Eberdt.

4.

Kaht An. 1648. & 1649.

Henning Kniphoff.  
Conrad Schmidt.  
Melchior Schmidt.  
Dieterich Schmidt.  
Johan Gerstenberg.  
Modestinus Stichling.  
Johan Tieme.  
Georg Ziegler.  
M. Georgius Kaps.  
Herbord Weisser.  
Andreas Heroldt.  
Christoph Heinrich Hesse.  
Volckmar Zinckisen.  
Johan Friedrich Förster.  
Edoard Bode.  
Philip Ditmar.  
Lorenz Wache.  
David Brand.

Kurze

A.

Kurze doch warhafftige Relatio,  
Wessen auff die übergebenen 9. restitu-  
tionspuncta, die Hochansehnliche Herren Subdele-  
girte Commissarij, Heut actō, sich gegen des  
Rahts Deputatos großgünstig  
resolviret.

**D**Es Rahts Wahl halber were bey der Com-  
mission von der Bürgerschaft nichts ange-  
bracht/noch gesucht worden/derowegen bliebe  
dieselbe wie sie gewesen. Aber die Bierherren vnd Un-  
ter Sämmer Wahl betreffend/weil kein Theil darinnen  
weichen wollen/bliebe der Raht zwar in der possessi-  
on, vnd würden ratione petitorij zu Kayf. Maytt.  
decifion außgestellet.

Mit dem Sitzen der beyden Rahts Obern / wie  
auch wegen der andern Ober Rahtsmeister vnd Bier-  
herren / hat es dergestalt sein Bewenden / daß die regie-  
renden Obern sich beflüssigen sollen / dem Rahtsitz selb-  
sten / ( wann es anderer Rahtsgeschefte halber nur  
möglich ) bezuwohnen / vnd ihnen frey gelassen wird /  
die Ober Rahtsmeister vnd Bierherren / der andern  
Bier Kähte / die Syndicos, vnd befundenen Dingen  
nach / die Schloßherren / oder sonst ein vnd die andere  
Rahtsglieder ad communes consultationes zu-  
sammen zuberuffen.

c.

Dies

3. Dieses were allbereit angeordnet / die Rechnung  
bey der Hand / vnd solle förderlichst dem sitzenden Räte  
ausgereicht werden.

4. Es were allbereit ein Concept des Recessus ver-  
sehen / daß hinfüro alle Einnahme wieder in die Kam-  
meren geliefert / von dero die Ausgaben verrichtet / vnd  
andere Eingriffe eingestellt werden sollten.

5. Dieser Punct were per Conventionem der 5.  
Räte schon vor diesem abgehandelt worden / darbey  
müßte es billich sein bewenden haben / vnd als erwehnet  
wurde / daß solches gegen einer gewissen punctation  
geschehen / vnd dem Räte darvon aus der Kayserlichen  
Commission Protocoll beglaubte Abschrift were  
versprochen worden / ward dasselbe gestanden / vnd sol-  
che Abschrift bey Vollziehung des Recessus noch-  
mals zugesaget.

Wie infrà sub  
lit. E. zu sehen

6. Dem Recess were allbereit einverleibt / daß solche  
Congressus nach dessen extradition eingestellt ver-  
bleiben / vnd die Viertel vnd Handwercke / auch derer  
vor den Thoren Vormundere / ohne Erlaubnuß / wie  
Herkommens nicht zusammen kommen sollten: Anjeko  
aber / da die Commission noch währete / vnd sie ihre  
Nothturfft zu bedencken hetten / könte ihnen die Zusam-  
menkunft nicht verwehret werden.

7. Dieser Punct gienge die Kayserl. Commission  
nicht

nicht an / derowegen würde sie sich auch darein nicht  
mischen.

Wegen allerhand Ordnung / wie der Raht herge-  
bracht hette / zu machen / zu geben / zu mindern vnd zu  
mehreren / Darvon were im Recess nichts disponiret,  
sondern nur darinn gedacht / daß er über den Ordnun-  
gen / so er gegeben / oder nochmals gebe / auch gebühr-  
lich halten sollte.

Daß bey den Vierteln vnd Zünfften / welche zuvor  
eine Rahts Person zum Vormund gehabt / auch fünff-  
tig ein Vormund aus den Rahts Personen miterwehlet  
werden sollte : darbey hette es auch sein bewenden : Vnd  
were deswegen allbereits in projectirtem Recess  
Vorsehung geschehen.

Restitutio famæ, Respond. Der Raht bleibe  
ja Magistrat, vnd besage Reccessus bey seinen Ehren  
vngedräncket / vnd würde / was gegen einander vor-  
gangen / per amnestiam auffgehoben.

Regiments Verbesserung Cassatio, Respond.  
deren gedächten sie nicht / denn es lieffen darbey Schur:  
Meinck / vnd das Schur: vnd Fürsil: Hausß Sachsen mit  
ein / dero jetzige Recess aber sollte Lex posterior der  
Stadt seyn: quæ omni priori contraria tacitè de-  
rogaret, vnd weil deren Confirmation nicht begeh-

c ij

ret

8.

8.

8.

9.

10. & 11.

12.

ret worden/dürffte es auch keiner Cassation, vnd liesse  
die Commission solche in ihrem Werth vund An-  
werth beruhen.

13.

Coniurationes fielen mit dem 6. Punct.

14.

Obædientia erga Magistratum, were im Re-  
cesss vermeldt / Signatum den 24. Julij Anno 1650.

Nachdeme die Hochansehnliche Kayserliche Com-  
mission dero vorstehende Erklärung dem recessui zu  
incorporiren, selbst so Münd. als durch dero Se-  
cretarios, schriftlich contestiret, Als bezeugen wir  
Endes unterschriebene Personen des regirenden Raths/  
daß wir Unserstheils darmit zu frieden / vnd hiermit  
alle vorgewesene differentien beygelegt sind. Sign.  
Erfurt den 26. Julij Anno 1650.

Matthias Böttiger.

M. Michael Silberschlag.

Johan Melchior Förster.

Balthasar Rudolph

Hans Balhöfer. (Brand.

Elias Balthasar von  
Brettin.

Melchior Schwengefeldt.

Johan Wagner.

Christoph Schröter.

Adam Greutter.

Andreas Gompracht.

M. Friedrich Schaderthal

Jacobus Newbauer.

Caspar Westermann.

Frans Caspar Schüßler.

Johann Martini.

Volckmar Winkheim.

Siegfried Müller.

Jacobus Wilhelm Förster

Johan Jacob Regler.

Hieronymus Busch.

Christian Urbich.

Caspar Muth.

Jacobus Stichling.

Simon Harwang.

Nicol Büchner.

Nupertus Heffel.

Extract

Extract aus dem Friedens Executi-  
onis Hauptrecess, wie derselbe im Namen Kayf. vnd  
zu Schweden Königl. Mayt: Mayt: durch dero darzu  
Bevollmächtigte höchstcommendirende Generali-  
täten vnd Plenipotentiarien, mit Zuthun sämtli-  
chen des heiligen Römischen Reichs Churf. vnd  
Stände Botschafften zu Nürm-  
berg abgehandelt.

**W**emlich vnd erstlich die Restituti-  
on ex capite Amnestiæ & Gravaminum  
vnter Churfürsten vnd Ständen des Reichs/  
auch derselben vnd des Reichs Angehörigen betreffend;  
so haben die zu diesem puncto restitutionis Depu-  
tirte Stände / ex utraq; religione, an statt deren  
hierob Lit. A. bemerkter Lista, einen gewissen Auf-  
satz vnd designation, was für casus in jedwedern her-  
nach bestimpten Termino zu erörtern / vnd nach An-  
weisung des instrumenti pacis, dem Arctiori mo-  
do exequendi obinverleibten præliminar recess,  
vnd diesem Hauptrecess gemess / zu exequiren ver-  
glichen / auffgerichtet / geschlossen vnd allerseits besiegelt  
vnd unterschrieben / vnd sollen demnach solche darinn  
begriffene vnd bereits decidirte, auch künfftig von den  
depu-

deputatis intra tres Menses erledigende casus, auff  
die bestimpte Zeit ordentlich exequiret werden. Aller  
Gestalt vnd Massen / als wann die mit außgedruckten  
Worten hierinne begriffen weren.

**Extract aus den im HauptRecess**  
sub lit. A. angezogen designatione resti-  
tuendorum

**Tertius Terminus.**

Magistrat zu Erffurt wider die Bürgerschaft  
& vice versa, &c.

C.

**Erklärung / welche / wegen der / von Käy-  
then beehrter restituendorum Deputati, die  
Bürgerschaft von sich gegeben  
haben.**

**Die / Ehrenbeste / Groß Achtbare /  
Hochgelarte vnd Hochweise / Großgünstige /  
Hochgeehrte / gebietende Herren. E. E. E.  
vnd Hochw. erinnern sich großgünstig / wie in unsern  
letzten Erklärung im Namen unserer principalen, der  
Viertel / Handwerker vnd ganzen Gemeinde / wir da-  
hin**

hin gangen. Nachdem vermittelst der hochansehnli-  
chen Kayserl. Commission, die vorgewesene Strei-  
tigkeiten / ausserhalb der alleinigen zur Kayserl. Maytt.  
decision aufgestellten Vierherren Wahl / gründlich  
hingelegt / daß wir mit E. E. E. vnd Hochw. als vnse-  
rer von Gott vorgesezten lieben Obrigkeit /  
ganzwol zufrieden seyn / von einger fernerer Widerwer-  
tigkeit nichts wissen / vnd E. E. E. vnd Hochw. schuldige  
Folge auch Gehorsamb zu leisten / liebentz der ganzen  
Gemeinde / erböthig bleiben / Weltn aber unlängest  
vor wohlgedachten Kayserl. Commis-  
sion neun prætendirte Puncta / woraus in  
kurzen dero 15. geworden / übergeben seynd / da-  
selbst auch / Krafft habender Instruction  
vnd Gewalt / dieses abgehandelt vnd hin-  
terleget worden: Als sind wir vor Uns  
vnd im Namen der ganzen Gemeinde /  
mit solcher der Kayserlichen Commission  
Hinlegung vnd Erörterung auch wohl  
zu frieden / dieselbe hiermit bester massen  
acceptirend vnd beliebend.

Worben zu E. E. E. vnd Hochw. wir das gewisse  
Vertrauen haben / Es werden dieselbe nicht allein mit  
dieser

dieser vnserer nachmaligen Erklärung großgünstig zu  
frieden seyn/sondern auch denjenigen/ so wider alle  
Zuversicht / sonst nichts was zu gemeiner  
” Stadt Verderben vorzunehmen/sich vn-  
” terstehen möchten/ Ihrer thewren geschwornen  
Pflichten erinnern / von solchen machinationibus  
ab vnd mit Ernst dahin anhalten / daß sie  
von dergleichen Vornehmen abstecken/ vnd E.E.E. vnd  
Hochw. neben vns mit gleichmässigen respect bege-  
nen/auch gemeiner Stadt Nutzen mehr als ihr privat  
interesse beobachten müssen/ E.E.E. vnd Hochw. ha-  
ben wir diese vnserer Schließliche Erklärung zu hinter-  
bringen nicht vorüber gekönt / vnd seynd der nochmaligen  
Zuversicht/es werde darbey sein endliches Bewen-  
den haben. Datum Erffurt den  $\frac{20. Julij}{7. Augusti}$  1650.

E.E.E. vnd Hochw.

Unterthänige gehorsame  
Deputirte der Viertel / Hand-  
wercker vnd deren vor den  
Thoren.

M. Volckmar Limprecht.  
Matthæus Schröter.  
Jacobus Hertrich.  
Jeremias Arnstein.  
Martin Brümel.

Michael Mangold.  
Christoph Siegler.  
Andreas Koch / vor mich /  
vnd die andern anwe-  
senden Vormunder.

Extract

D.

Extract

Aus dem von den Herren Kayserlichen  
Subdelegirten allhier auffgerichteten Compositi-  
onsRecefs sub dato den  $\frac{12}{9}$ . Septembris Anno  
1650. bey der Vormunder Wahlen/ vnd dero  
Verhalten.

Art. 14. 8.

¶ Damit nun dieses einigen Puncts halber der obi-  
gen Abhandlung / die so mühesam erworbene  
Besänfftigung beyderseits Gemüther / nicht de novo  
irritiret, sondern sie nichts dariminder in künfftiger  
guter Verständnüs zusammen leben mögen / Ist man/  
wann zuförderst beyde ihre / der Vierherren vnd Vnter-  
Cämmerer Wahlen halber / habende prætenſion vnd  
Anspruch nach Nothturfft außgeföhrt haben würden /  
zu Ihrer Kayserl. Maytt. Aller gnädigſter decision  
diesen Punct außzusetzen / inmittelst biß zu derer Auß-  
fallung / diese Wahlen in diesem / vor angeregten ent-  
sprungenen differentien, befundenem Stande zu las-  
sen / auch vnter dessen der Vierherren Amptsverrich-  
tung vnd Eidesform dem Recefs einzurücken bewo-  
gen worden.

d

Circa

Circa finem,

**S**olte aber einer vnd der andere / aus des Raths /  
oder der Burgerschafft Mittel sich erkuhnen /  
diesen Recces in genere zuwieder setzen / contrave-  
niren / oder demne gemeesz nicht bezeigen / derselbe soll  
als ein innerlicher Ruhe- vnd Friedens Stoͤhrer vnd  
Contravenient, der zu gemeiner Stadt Nutzen / mit-  
telst der Kayserlichen Commission, utrinq; vergli-  
chener vnd angeordneter guter Gesetze / ipso facto  
gehalten / mit ihme / wie sichs gebühret / alles Ernstes  
sträfflich procediret vnd verfahren werden: Massenn  
dann dero Römischen Kayserl. Mayt wegen schimpffli-  
chen Verachts / dero hiebey mit einlauffenten allerhöchst  
geziemten respects vnd Hoheit gegen denselben exem-  
plarische Bestraffung für zu nehmen / hiermit specia-  
liter reserviret verbleiben.

E.

### Entwurf

Was mit Herrn M. Silberschlagen in Bieren vnd mit  
Herrn Brettn in Fünfften Puncten conjun-  
ctim zu reden.

**W**eil bisanhero Er / der Herr Silberschlag / auff  
der Bürgerschafft Seiten gestanden / vnd da-  
hero die sämptlichen Rätthe / bey diesen turbis grosse  
Be

Beschimpffungen vnd Ehrenrührige Nachreden ge-  
dulden müssen; numehr aber die hochansehnliche Kay-  
serliche Commission vor ein Mittel/ die Bürgerliche  
Unruhe zu stillen / angesehen / daß Er den erwählten  
OberKähtzmeister adjungirt werden möchte / so  
hätten die Kähte wohl Ursach gehabt / darwieder vie-  
terley einzuwenden / Weil sie aber allerseits die verhoff-  
te Ruhe gemeiner Stadt von Herzen wünschen / Als  
haben Sie zwar das beste bey ihnen bestehen lassen; Je-  
doch dieses ohnombgänglichen erinnern wollen.

Der Herren Kayserlichen Subdelegir-  
ten auff das ihnen von wegen der  
Kähte durch H. Johan Hallenhor-  
sten / Herrn Jacob Bergern / vnd  
Herrn Rudolph Beißlern einge-  
reichte memorial.

1.

Wann er in numerum  
Consulum auff genom-  
men werden soll / daß Er  
so dann von der Bürger  
Parthey abtreten / deren  
mit derselben biß hero ge-  
machten schriftliche Ver-  
pflichtung sich begeben /  
vnd hinfüro sich nicht

Ad 1.

Herr Silberschlag hätte  
sich albereit also / wie in  
diesem Punct erhalten / ge-  
gen der Commission  
erkläret / das were pro-  
thocolliret, vnd solte  
auch noch ferner seine  
schriftliche Erklärung ge-  
ben.

d ij

mehr

mehr als ein deputatus  
gebrauchen lassen.

2.

Weil ihme guter massen  
bewust / was zu Nurn-  
berg mit den Rath-  
Brieffen vorgangen / das  
Er wolte andeuten / wel-  
cher massen Er solches  
entschuldigen könne.

3.

Weil der alte Rath den  
Herren Eltesten / Mei-  
stern vnd Biern / vnd den  
selben Rath Rechnung  
thut / das hingegen den je-  
nigen / was bishero von  
der Buergerschafft einge-  
nommen worden / Sie  
den Herren Eltesten /  
Meistern vnd Biern /  
vnd dem alten Rath  
Rechnung thun müssen.

Ad 2.

Er habe deshalb ge-  
gen der Commission  
sich exculpiret: Das ih-  
me die Brieffe ultrò ge-  
gereicht; Von ihnen nicht  
erbrochen / noch Ihrer  
Churfl. Gn. vberlieffert  
worden / vnd solches wol-  
te Er jurato erhalten.

Ad 3.

Befinden die Herren  
Subdelegirten vor bil-  
lich / vnd soll demnach da-  
hin gerichtet werden.

Da

Da in der Zeit des be-  
vorstehenden Rahts Herr  
Matthias Böttiger mit  
Tode abgienge / sol so dan  
das jetzige Jahr hindurch  
H. M. Silberschlag doch  
nichts anders / als vor den  
andern Obristen Rahts-  
meister gehalten / vnd H.  
Böttigers Stelle die übrige  
Zeit durch einen Alten  
Obersten Rahtsmeister /  
dem Herkommen gemess /  
verwaltet werden.

Weil nun bey diesen  
tur bis die Herren Herzo-  
gen zu Sachsen / 2c. in die  
Gedanken gerathen / es  
möchte umb deswegen /  
das etliche von der Bür-  
gerschafft bey vnserm gne-  
digsten Churfürsten vnd  
Herrn zu zweymal gewe-  
sen / hinfüro allerhand

Wird von den Herren  
Subdelegirten beliebet  
doch also / das über 5.  
Jahr zum Fall des ersten  
Obersten Rahtsmeisters  
Stelle sich eröffnet / Er/  
Silberschlag / ihm diesel-  
bige fortgerucket; Inzwi-  
schen aber / ob mit ihm zu  
anticipiren, es bey der  
ordentlichen Wahl gelas-  
sen werden sol.

Es solte so wol H. Sil-  
berschlag als Brettin /  
wie sie sich bereits gegen  
der Kaiserl. Commis-  
ion erboten / einem Rahte  
nichts vergeben: Allent-  
halben gemeiner Stadt  
Bohlfart bestermassen in  
Acht nehmen / vnd Nie-  
manden / wer der auch  
Nero

Verordnungen bey hiesiger  
Pollicey eingeführet wer-  
den / vnd vmb deszwegen  
allerhand Abmahnung  
biß dato gethan: Als ha-  
ben die Rätthe vmb Ver-  
hütung des grossen Un-  
heyls / so daraus entstehen  
möchte / vor nothwendig  
erachtet / so wol mit ihme /  
H. Silberschlagen / also  
auch H. Brettin zu reden /  
vnd von ihnen zu verneh-  
men / Ob sie es auch rati-  
one superioritatis o-  
mnimodæ vnd was de-  
me anhengig / in dem  
Stande / darinnen es je-  
zo sich befindet / lassen  
wolten.

Actum den 18. Februarij 1650. war dies Concor-  
diæ in der Herrn Kayserlichen Logiament  
præscentibus wegen der

**Sünff**

seyn mag / ichtwas zu-  
wenden / sondern vermöge  
der Rahtspflicht ein Je-  
den sein Recht lassen vnd  
behalten.

## Fünff Kähte. ¶

H. Henning Kniphoff.

H. Joachim Berstenberg.

H. Johan Hallenhorst.

H. Jacobus Berger.

H. Hiob Liedloff.

H. Heinrich Brandt.

H. Rudolph Weißler.

H. Dietrich Schmidt.

H. Modestinus Stichling.

Vnd vor sich

H. M. Michael Silberschlag.

H. Elias Balthasar von Brettin.

Welche beyde hierauff denen Herren Kayserlichen  
Subdelegirten das Handgelöbniß gethan / vnd denen  
von den Kähten dextram reconciliationis  
gereichet haben.



Wir

**W**ir Rathsmeister/ Rath vnd Räte  
der Stad Erffurt/ vnd wir Vormunder der Vier-  
tel/ Handwercker vnd vor den Thoren von wegen  
gemeiner Bürgerschaft daselbst/ für vns vnd unsere Nach-  
kommen thun hiermit kund/ ꝛc.

Demnach wir nun bey zweyen Jahren hero gegen ein-  
ander in Irrungen vnd Mißhelligkeiten gestanden/ welche  
bis dato ohngeachtet vieler von hohen Orten darbey ange-  
wandter Bemühung nicht erörtert oder abgethan werden  
können / Endlich aber es dahin gediehen / daß bey dem zu  
Nürnberg angestalten hochansehnlichen Friedens Execu-  
tionsConvent, vnter andern auch dieses mit verhandelt  
worden/ daß der Magistrat zu Erffurt wider die Bürger-  
schaft/ & vice versa, in tertio Evacuationis termino  
restituirt werden solten: Dannenhero der Durchleuch-  
tigste Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Carol Gustav,  
Pfaltzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern/ zu Jülich/ Cle-  
ve vnd Berg/ Graffe zu Veldentz/ Spanheim/ der Marck  
vnd Ravensburg/ Herr zu Ravensstein/ der Königl. Mant.  
vnd Reiche Schweden / über dero Armeen vnd Kriegs-  
Estaat in Teutschland Generalissimus, ꝛc. vor wircklicher  
Abführung der Kriegsvöleker dessen zuförderst gewiß seyn  
wollen: Ob die angeregte Irrungen vnd Mißhelligkeiten  
zwischen vns abgethan/ vnd also beide Theil in den Stand/  
in welchem sie vor deren Erweckunge / vnd ante motus  
belli.

bellicos sich befunden / gesetzet weren / Das solchem nach  
heute zu Ende gesetzet dato, wir disfalls einmüthig über  
einkommen vnd vns verglichen haben auff Maas vnd Wei  
se / wie hernach folgender Vergleichungs Reces außwei  
set / vnd von Wort zu Wort also lautet:

**Z**wissen sey hiermit: Obwol die an die  
sem Ort zwischen denen Rächten vnd der Burger schaffe  
vor nunmehr ohngefahr Zween Jahren erwachsene Miß  
helligkeiten / die allhier anwesende hochansehnliche Keyserl.  
Commision, vermittelst beharlicher Mühewaltung  
meistentheils entschieden / vnd das alte Vertrauen guten  
Theils wieder auffgerichtet hat: die übrigen aber sich bis  
hero nicht gänzlich vergleichen lassen wollen: Vnd dann in  
dem jüngst zu Nürnberg durch Göttliche Verleihung ge  
schlossenen Haupt Reces enthalten / daß in tertio termi  
no auch diese Stadt evacuirt werden / vnd besage Cata  
logi die Restitution des Rächts & vice versa der Bur  
gerschafft allhier beschehen solte / So hat der Racht vnd  
Burgerschafft / zu vorkommung sonst bevorstehender In  
convenientien, über das jenige / so zu gemeiner Stadt  
Wolfarth / vnd aller derer Burger vnd Einwohner guter  
Vertraulichkeit vnd Auffnehmen von den andern Rächten  
noch prætendirt worden / sich folgender Massen (jedoch  
ohne Nachtheil vnd Abbruch alles dessen / so vermittelst der  
Keyserl. Commision bereits abgehandelt) zu Grunde  
verglichen.

1. Soll dasjenige/so von der Hochansehnlichen Käys. Commission in puncto eines eydlichen Verrechtens angeordnet/vnd durch den Druck publicirt worden/ von beyden Theilen in Acht genommen/vnd demselben von Männiglich nachgelebt werden; Aber der Stadt an ihren Obrigkeitlichen Rechten vnd Gerechtigkeiten hierdurch nichts derogirt vnd entzogen seyn.

2. Die wegen der Cämmerey Berrichtung von Hochermeldten Herrn subdelegirten auffgesetzte/ von den fünff Råthen beliebte newe instruction soll gleichfals denen Cämmereyverwandten/ sich darnach zu richten/ von dem Rath publicirt werden: Doch da in der alten Instruction etwas zu befinden / so gemeiner Stadt nützlich/ aber in der Newen nicht enthalten were/ daß selbiges/ massen die Käys. Herren subdelegirte selbst es vor gut befunden/ nichts minder gebührend beobachtet werden.

3: Gleicher Gestalt soll auch die vor etlichen Jahren gemacht/ vnd von Hochgedachter Commission mit beyderseits deputatorum Belieben revidirte Voigteyinstruction von denen VoigteyVerwandten in wirkliche observantz bracht werden.

4. Damit zwischen Rath vnd Bürgerschaft gutes Vertrauen gestiftet vnd erhalten werden möge/ Sollen hinfuro/wenn der alte Rath dem Newen Rechnungethut/ solchem Actui acht Vormunder/wie es vor Hochgedachter Commission tractirt worden/benebenst den Herren Eltesten Meister vnd Vieren beywohnen.

5. Die alljährliche erwehlete Vier Herren sollen ihre AmptsBerrichtungen dergestalt führen/wie es das obn-  
ver-

verrückte Herkommen vor den Mißhälligkeiten mit sich bringt.

6. Was das Justizwesen betrifft: soll der jedesmal regierende Raht/ vnd dessen ordentliche Aempter der Voigten vnd Zweyermans Cammer/ so mit dem Justizwesen zu thun haben / Männiglichen ohnparteyisches Recht mittheilen / vnd darbey dasjenige / so gemeiner Stadt Statuta, die Policenordnung vnd die gemeine Rechte erfordern / Krafft geleisteter Pflicht in acht nehmen.

7. Wegen der Recompensen, so denen in ordentlichen Aemptern vnd ohnombgenglichen Commissionen begrieffenen Personen pflegen gegeben zu werden / ist vor gut befunden / daß soviel die Aempter betrifft / es bey dem quanto, so biß anhero den Rahtspersonen hat pflegen gereicht zu werden / nochmals verbleibe / vnd dasselbe ohne sonderbares Raths Decret nicht erhöhert noch geringert werden. So aber denen / welche in Commissionen gebraucht werden / vmb ihren Fleiß in etwas zu vergelten vnd die Versäumnuß zu ersetzen / einige Recompensen zu ertheilen seyn wolten / Sollen ihnen dieselben durch den sitzenden Rath verordnet / vnd aus der Cammeren entrichtet werden.

8. Demnach auch bey dieser Commission im Namen des Rahts / Krafft des Instrumenti pacis vnd Nürnbergischen Recessen / wie Anfangs gedacht / einige Restitution prætendirt, vnd deßhalb neun Restitutionspuncta außgereicht worden: Als seynd dieselben mit beyder Theile Beliebung auff Unterhandlung der Herrn Käyserlichen Subdelegirten nachfolgender Gestalt erörtert worden.

I.  
Der Rathswahl halber / weil bey der Commission von  
der Bürgerschaft nichts anbracht noch gesucht worden /  
Derowegen bleibet dieselbe wie sie gewesen. Aber die Bier-  
Herrn vnd UnterCämmerer Wahl betreffend / weil kein  
Theildorinn weichen wollen / bleibet der Rath zwar in der  
possession, vnd werden dieselbe Wahlen ratione petitorij zu  
Kays. Mayt. decision ausgestellet.

II.

Mit dem Siken der beyden RahtsObern / wie auch  
wegen der andern Ober Rahtsmeister vnd Bierherrn / hat  
es dergestalt sein bewenden / daß die Regirenden Obern sich  
Befleißigen sollen / dem Rahtsitz selbst ( wo es anderer  
Rahtsgeschefte halber nur möglich ) bewohnen sollen /  
vnd ihnen frey gelassen wird / die Ober Rahtsmeister vnd  
Bierherrn der andern Bier Rätthe / die Syndicos, vnd be-  
fundenen Dingen nach die Schloßherrn / oder sonst ein vnd  
die andere Rahtsglieder ad consultationes secretiores zu-  
sammen zu beruffen.

III.

Daß die Jenigen / so wegen gemeiner Bürgerschaft  
einige Einnahmen vnd Ausgaben geführt / richtige Rech-  
nung thun sollen / wird allerseits billich geachtet / Massen  
denn sothane Rechnung bey der Hand / vnd förderlichst  
dem sitzenden Raht außgereicht werden sol.

IV.

Weil allbereit im Concept des Kays. CommissionRe-  
cessus versehen / daß hinfürd alle Einnahmen wieder in die  
Cämmeren geliefert / von dero die Ausgaben verrichtet /  
vnd andere Eingriffe eingestellet werden sollen / Als hat es  
darbey nochmals sein bewenden.

Was

## V.

Was wegen des Herren OberRathsmeister Silber-  
schlags Person urgirt worden / weil selbiger punct per con-  
ventionem der 5. Ráthe schon vor diesem abgehandelt wor-  
den / Als wird es doben allerdings gelassen / vnd dem Rath  
versprochen / von der dißfalligen punctation aus der Ráth-  
Commission protocoll beglaubte Abschrift zuertheilen.

## VI.

Nachdemnach dem mehrgedachten Reces einver-  
leibt / daß die bisherigen Congressus nach dessen extradition  
eingestellet verbleiben / vnd die Viertel vnd Handwercker /  
auch derer vor den Thoren Vormunder ohn Erlaubniß /  
wie herkommens / nicht zusammen kommen solten ; Anjeko  
aber / da die Commission noch wáhrete / vnd sie ihre Noth-  
durfft zu bedencken / ihm die Zusammenkunft nicht ver-  
wehrt werden kónte ; Als wird es darbey ebenfalls gelassen.

## VII.

Wegen der Nembter / Schloß Bippach vnd Söms-  
merda Verpachtung / weil denen sämbtlichen Ráthen  
gnungsam demonstrirt worden / daß die vom Herrn Obr.  
Springsfeld vnd Rittmeister Sylvester Schradere pro as-  
securatione, der mit ihnen getroffenen Contracten, dem  
Rath außgezelte Gelder zu der Stadt vnümbgänglichen  
Ausgaben verbraucht worden / Haben sie auch zu der ge-  
sampten Vormunder vor diesem gegebenen Consens den  
Ihrigen ertheilet.

## VIII.

Wegen allerhand Ordnungen / wie der Rath herge-  
bracht / zu machen / zu geben / zu meiden vnd zu mehrer ; dar-  
von ist zwar im Reces nichts vorkommen / sondern nur  
darinnen gedacht / daß er über den Ordnungen / so er gege-  
ben / oder nochmals gebe / auch gebürlich halten solle.

e iij

Daß

Dasß von den Vierteln vnd Zünfften / welche zuvor eine Rathsperson zum Vormund gehabt / auch künfftig ein Vormund aus den Rathspersonen mit erwöhlet werden sollen / darbey hat es auch sein Bewenden / vnd ist deßwegen allbereits im projectirten Recess Vernehmung beschehen.

9. Wenn sich hinfuro jemand beschwert befindet / der soll solches nirgend anders / als bey dem sitzenden Rath / oder nach gestalten Sachen / den ordentlichen Vierherren vorbringen.

10. Im vbrigen sollen alle Bürger / Einwohner vnd Unterthanen / dem Rath vnd denen Vierherren den schuldigen Gehorsam / nach Anweisung ihrer geschwornen Pflichten / hiesiger Statuten vnd gemeiner beschriebenen Rechten / bey den dorinn enthaltenen schweren Straffen erweisen.

11. Demnach auch bey bisherigen nunmehr durch die Gnade des Allerhöchsten beygelegten Mißhelligkeiten es hinc inde allerhand offensiones, prætensiones vnd Beschuldigungen abgeben / solche aber gegen einander zu vindiciren oder außzuüben gar nicht rathsam seyn / sondern zu neuer Vnrube Anlaß geben würde: Als soll hiermit alles dasjenige / was wider die Rätthe ins gemein / vnd etliche deren Personen vnd Bediente / insonderheit auch wider die von der Bürgerschaft bishero prætendirt vnd vorgenommen worden / wordurch ein oder ander sich beleidigt erachten wollen / per generalem amnestiam auffgehoben / vnd in ein ewige Vergessenheit gestellet / vnd solche auch absonderlich auff alle vnd jede Personen / so in dieser Handlung beyderseits als deputati sich gebrauchen lassen / das Wort vnd die Feder geführt / gemeynet seyn / dannenhero meynend / er sey von den Rätthen / oder Bürgerschaft auff keinerley Weise / vnd also weder via facti, noch sub specie juris ichtwas geand-  
tet/

tet/vielweniger sie/wegen ihrer bishero geführten actionen  
von jemanden besprochen werden.

12. Endlich / weil hiermit alle bishero zwischen dem  
Rath vnd der Bürgerschaft vorgewesene differentien, Ir-  
rungen vnd Beschwerden gänzlich geschlichtet / abge-  
than/vnd auffgehoben seynd: So soll dieser Recess an vnd  
vor sich selbst/ Krafft der zwischen denen Rätthen vnd Vor-  
munder / von wegen ganzer Gemeind hiermit getroffe-  
nen Vergleichung allerdings vnter der dem Friedensschluss  
einverleibter vnd in den Nürnbergischen Recess wieder-  
holter Quarantia gültig seyn / vnd darwieder niemanden  
von Rätthen oder der Bürgerschaft einige Exception vnd  
Einrede / wie solche auch erdacht werden möchte/helffen/  
auch insonderheit der jedesmahl regierende Rath schul-  
dig seyn/ allem seinen Vermögen nach/ die contraventiones  
abzuwenden/vnd die contravenienten zu bestraffen/worzu  
die andere sämptliche Rätthe/Vormunder / vnd ganze ge-  
meine Bürgerschaft ihme treulich assistiren vnd beholffen  
sein sollen vnd wollen.

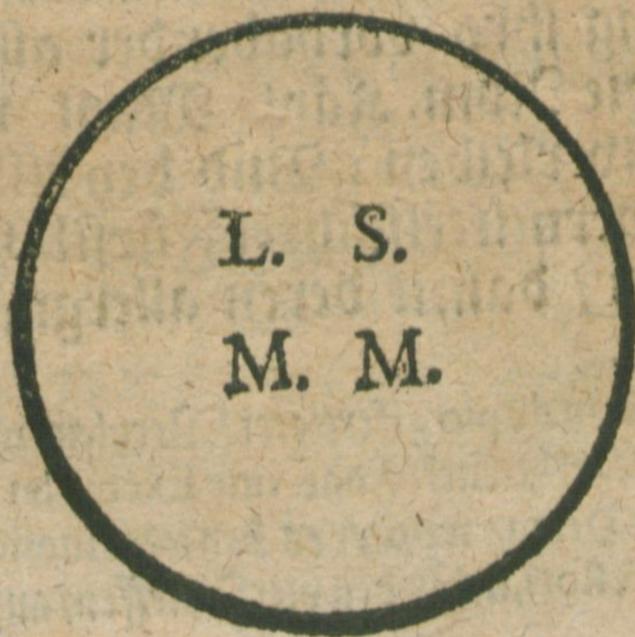
Zu mehrer Gewisheit vnd Versicherung soll die all-  
hier anwesende hochansehnliche Röm. Commission von bey-  
den transigirenden Theilen vnterdienstlich ersucht werden/  
Diese zwischen ihnen getroffene endliche vnd unwiederruff-  
liche Vergleichung ihro vorhabender aller vnterthenig-  
sten relation an die Röm. Röm. Mänt. von Worten zu  
Worten miteinzuverleiben; Vnd bey Allerhöchstermeld-  
ter Röm. Mänt. vermittelst ihrer Fürstl. Herrn Principals  
es dohin zu richten / damit deren allergnädigste ratificati-  
on erfolgen möge.

Bründlich ist dieser in duplo gefertigter Vergleichnis Recess mit gemel-  
ner Stadt grossen Insiegel betruckt / das eine Exemplar dem Rathe/ vnd das  
andere dem Obr. Vier-Herrn/ welcher es bey jedesmaltiger Abwechselung des  
Regiments seinem Successori, neben den vier Brieffen/ außantworten soll/ zuge-  
setz.

1650  
Keller worden / vnd soll hiervon ein jedes Viertel vnd Handwerk eine vidimirte  
Copeny abgefolt werden. So geschehen Erffurt den 4. Augusti Anno 1650.

Weil demnach / vermittelst der Gnaden des Allerhöchsten Gottes hier-  
durch alle motus, dissidia, turbationes vnd destitutiones sampt daraus ent-  
sprungener Vneinigkeit vnd Widerwillen / abgethan / vertilget / vnd außgeren-  
tet / hierentgegen obgemelter zu Nürnberg beschlossener Restitution, so viel sie  
vns vnd vnser Stadt betrifft / ihre abhelffliche Maß vollkommenlich gegeben  
worden; So preisen wir zuörderst den grossen Gott des Friedens mit fröli-  
chem Herzen vnd Munde / daß seine grundlose Gütigkeit vns vnd vnser ge-  
meinen Stadt nicht allein / des im Heil. Röm. Reich getroffenen Universal-  
Friedens fehic vnd theilhaftig lassen werden; Sondern vns auch die innerliche  
Beruhigung so mildiglich gegönnet hat. Hiernächst thun gegen dem höchst-  
vnd hoch ansehnlichen Nürnbergischen Friedens Executions Convent wir vns  
vnterthenigst bedancken / daß allersits interessirte höchste vnd hohe Potenta-  
ten / vnd vnter denenselben die Königl. Mayestet zu Schweden / vnser gnädigste  
Königin / wie auch höchstgedachte des Herrn Pfalzgrafen vnd Generalissimi  
Hochf. Durchl. vnd des Heil. Röm. Reichs Chur. Fürsten vnd Stände / zu sol-  
cher Beruhigung so gnädigst cooperirt haben; Versprechen darneben bey  
vnsern wahren Worten / Treu vnd Glauben / vns hiermit gegen dieselbe zum  
kräftigsten / daß wir solchem getroffenen Vergleich in allen vnd jeden seinen  
Puncten vnd Clausulen beiderseits steiff / auffrichtig / vnd getrewlich nachleben /  
vnd vns ruhig / friedlich vnd verträglich gegen einander bezeugen wollen vnd  
sollen.

Zu dessen allen mehrer Versicherung vnd vnerbrüchliches Besthaltung-  
ge haben wir gegenwertige Verschreib: vnd Verpflichtung mit gemeiner  
Stadt gröfferm Insiegel bedrucken lassen. Geben Erffurt den 4. Aug. An. 1650.



1077

Q.H. 131, 11<sup>a</sup>.

Der Kömi  
vnd  
Allergn

P  
Der  
StadtRegime  
Zeit nach herl  
Ka

Von denen au  
Vier Kästen d

Gemeiner B  
richt  
Zu Urns

garn  
iben

des  
ren der  
ben

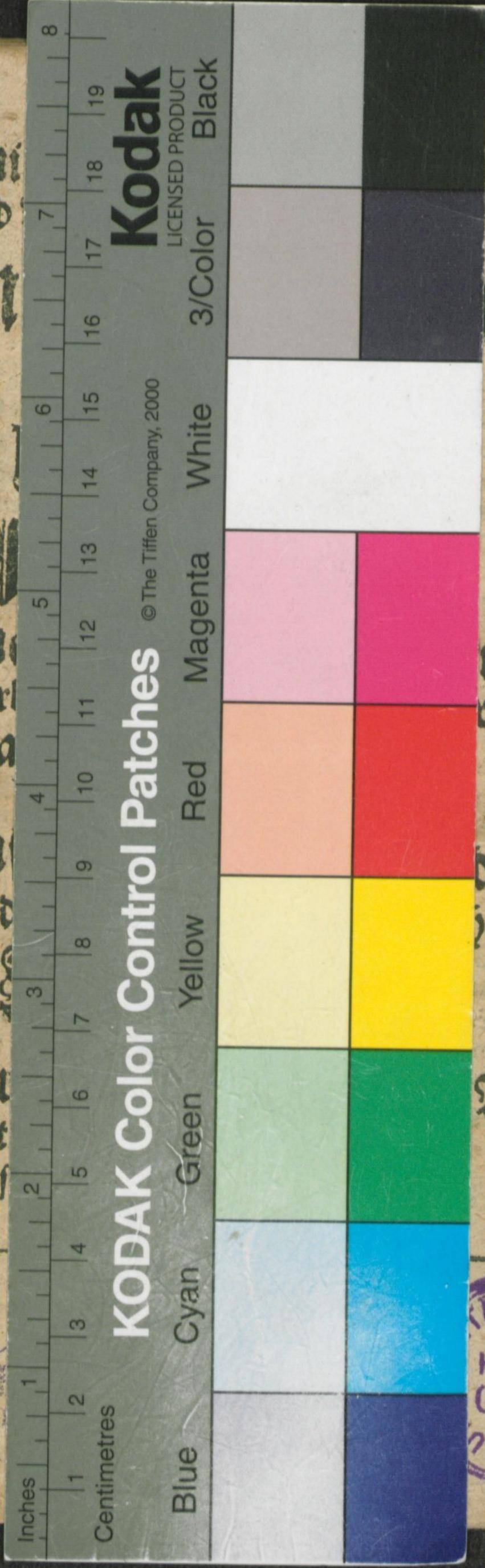
blischen  
änigsten

Nach



Ya  
5383

X2004063



Kodak  
LICENSED PRODUCT  
3/Color Black

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

